Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juni

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 9. Juni 1913.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Verordnung.

(Vom 2. Juni 1913.)

Den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betreffend.

Zum Vollzug des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und auf Grund des Landesgesetzes vom 22. Juni 1912, die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 225), wird, soweit erforderlich, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. Mai 1913 Nr. 460 verordnet, was folgt:

§ 1.

Zuständigkeit der Behörden.

Die im zweiten Buche der Reichsversicherungsordnung erwähnten behördlichen Aufgaben kommen zu:

1. die der Landesregierung dem Ministerium des Innern, welches in den geeigneten Fällen mit den anderen beteiligten Ministerien sich ins Benehmen zu setzen hat;
2. die der obersten Verwaltungsbehörde in den Fällen des § 170 Absatz 1 und des § 171 der Reichsversicherungsordnung demjenigen Ministerium, zu dessen Geschäftsbereich die öffentlichen Verbände, öffentlichen oder nicht öffentlichen Körperschaften und nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten gehören, im Benehmen mit dem Ministerium des Innern,
   in den Fällen des § 271 dem vorgesetzten Ministerium,
   in den Fällen der §§ 363 Absatz 2, 370 Absatz 3, 372 Absatz 2, 373 Absatz 2, 377 Absatz 3, sofern Betriebskrankenkassen für staatliche Betriebe in Betracht kommen, dem vorgesetzten Ministerium,
   im übrigen dem Ministerium des Innern;

3. die der höheren Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 376 Absatz 2, 3, 514, 515 dem Ministerium des Innern, im Falle des § 64 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1911 über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter (Reichsgesetzblatt Seite 1107) dem Landeskommissär;
4. die der Polizeibehörde in den Städten mit staatlicher Ortspolizei dem Bezirksamt, in den anderen Gemeinden dem Bürgermeister;
5. die der Gemeindebehörde (Ortsbehörde) in den Fällen des § 251 Absatz 2 dem Gemeinde-(Stadt-)rat, im übrigen dem Bürgermeister.

§ 2.

Gemeindeverbände.

Als Gemeindeverband im Sinne des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (mit Ausnahme der §§ 169 und 172) und der Artikel 9 und 16 des Einführungsgesetzes gilt die einzelne Gemeinde, sofern der Bezirk der Ortskrankenkasse nicht über den der Gemeinde hinausgeht.

Geht der Bezirk der Ortskrankenkasse über einen Gemeindebezirk hinaus, so werden die Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen, für deren Bezirk die Ortskrankenkasse errichtet werden soll oder errichtet worden ist, zu einem Zweckverbande zusammengeschlossen.

Für die diesen Verbänden obliegenden Aufgaben ist, abgesehen von der Erlassung statutarischer Bestimmungen, zuständig:

a. bei den auf eine Gemeinde beschränkten Gemeindeverbänden der Gemeinde-(Stadt-)rat, in den Fällen der §§ 231, 265, 282, 320, 454, 455 mit Zustimmung der Gemeinde,
b. bei den mehrere Gemeinden umfassenden Zweckverbänden der Bezirksrat nach Anhörung der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden.

Die erforderlichen Geldmittel zur Deckung der Ausgaben eines aus mehreren Gemeinden bestehenden Zweckverbandes werden in den Fällen der §§ 305, 389, 489, 490 der Reichsversicherungsordnung, Artikel 16 des Einführungsgesetzes vom Bezirksrat auf die beteiligten Gemeinden auf Grund des Kreissteuerkatasters umgelegt.

Die Anforderung der Beitragsteile nach § 453 der Reichsversicherungsordnung hat bei jeder einzelnen der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden zu erfolgen, denen es überlassen bleibt, den Betrag nach § 454 der Reichsversicherungsordnung auf die Einwohner der Gemeinde umzulegen

Als Gemeindeverbände im Sinne der §§ 169 und 172 der Reichsversicherungsordnung gelten die Kreise und Bezirksverbände (§§ 57, 58 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863).

§ 3.

Kassenbezirk der allgemeinen Ortskrankenkassen.

Für jeden Amtsbezirk ist in der Regel nur eine allgemeine Ortskrankenkasse zu errichten. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern können in größeren Amtsbezirken oder beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auch mehrere allgemeine Ortskrankenkassen errichtet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 4.

Vorlage der Satzungen.

Die Oberversicherungsämter haben dafür zu sorgen, daß von allen Satzungen und Änderungen solcher, die sie genehmigen, ein Abdruck dem Ministerium des Innern, dem Landesversicherungsamt und der Landesversicherungsanstalt mitgeteilt wird.

§ 5.

Landesrechtliche Versicherung.

Sind beim Inkrafttreten des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung Gesellen oder Gehilfen, die ohne Lohn oder Gehalt beschäftigt sind, auf Grund des § 14 Absatz 1 Ziffer 3 des Landesgesetzes, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 215), verpflichtet, eine Krankenversicherung einzugehen, so sind sie für den Fall der Krankheit nach dem zweiten Buche der Reichsversicherungsordnung versichert.

Es wird jedoch nur Krankenpflege und Sterbegeld gewährt. Die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere auch über das Aufhören der Krankenversicherungspflicht der in Absatz 1 genannten Personenklasse, trifft die Satzung der Krankenkasse.

§ 6.

Statutarische Bestimmungen.

Für die Zuständigkeit zur Erlassung statutarischer Bestimmungen in den Fällen der §§ 458 und 489 der Reichsversicherungsordnung und das Verfahren hierbei finden die Vorschriften des § 3 der Verordnung vom 10. Januar 1912, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 13) entsprechende Anwendung. Vor Erlassung einer statutarischen Bestimmung sind auch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden zu hören.

§ 7.

Meldungen.

Die den Arbeitgebern nach den §§ 317, 318 der Reichsversicherungsordnung obliegenden An- und Abmeldungen haben stets schriftlich unter Benutzung der vom Versicherungsamt dafür vorgeschriebenen Vordrucke zu erfolgen.

Die Vordrucke sind auf Kosten der beteiligten Krankenkassen zu beschaffen und an die Meldepflichtigen kostenlos abzugeben.

§ 8.

Meldestellen.

Das Versicherungsamt wird gemäß § 319 der Reichsversicherungsordnung nach Anhörung der Gemeindebehörde und des Vorstands der beteiligten Krankenkassen geeignetenfalls eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gemeinsame Meldestelle errichten oder deren Geschäfte dem Bürgermeisteramt, in Städten mit staatlicher Ortspolizei dem bezirksamtlichen Meldebureau übertragen.

Die Kosten werden nach § 319 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung umgelegt.

In Gemeinden, in denen sich der Sitz der Orts- oder Innungskrankenkassen befindet, ist von der Verbindung der gemeinsamen Meldestelle mit der Zahlstelle nach § 404 der Reichsversicherungsordnung abzusehen.

§ 9.

Auskunftspflicht der Krankenkassen hinsichtlich der gewerblichen Erkrankungen.

Der Vorstand einer Orts-, Betriebs-, Innungs- und Ersatzkasse ist verpflichtet, von jeder Erkrankung eines Kassenmitgliedes, die durch Blei, Quecksilber, Arsen oder Phosphor hervorgerufen ist, binnen einer Woche dem Gewerbeaufsichtsamte Anzeige zu erstatten.

§ 10.

Besuch von Versammlungen.

Sofern die Kasse einem Verband zur Förderung des Krankenkassenwesens angehört, dürfen bis auf weiteres für den Besuch von Versammlungen dieses Verbandes, die den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dienen sollen, Kassenmittel zur Deckung solcher Kosten verwendet werden, die durch die Entsendung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten sowie eines Angestellten sich ergeben. Finden solche Versammlungen außerhalb des Großherzogtums statt, so ist jedoch die Verwendung von Kassenmitteln zu dem genannten Zwecke nur zulässig, wenn das Versicherungsamt (Vorsitzender) die Genehmigung zum Besuch der Versammlung erteilt hat.

Die in diesen Fällen als Ersatz für bare Auslagen, Zeitverluste oder entgangenen Arbeitsverdienst zu gewährenden Vergütungen richten sich nach der Verordnung, die Vergütung für die nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts betreffend, vom 20. Januar 1912 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 74).

Ob eine Versammlung gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dient, entscheidet das Versicherungsamt (Vorsitzender).

Gegen die Entscheidung des Versicherungsamts in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 und von Absatz 3 ist die Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig.

§ 11.

Aufbewahrung von Wertpapieren der Krankenkassen.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der Wertpapiere, die nicht lediglich zur Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder dienen, wird angeordnet:

1. die Schuldverschreibungen der badischen Staatsanleihen, die vor dem 1. Januar 1913 ausgegeben wurden, sollen in der Regel entweder
   a. auf den Namen der Krankenkasse umgeschrieben werden (Verordnung vom 20. Dezember 1902, die Umschreibung staatlicher Schuldverschreibungen auf den Namen

bestimmter Berechtigter betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 373 — und Verordnung vom 17. Dezember 1912, die Einführung des Staatsschuldbuches betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 473 —), oder

b. in Buchschulden des badischen Staats auf den Namen der Krankenkasse umgewandelt werden (Gesetz vom 8. Juni 1912, die Einrichtung eines Staatsschuldbuches betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 212 — und Verordnung vom 10. Dezember 1912, den Vollzug des Staatsschuldbuchgesetzes betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 457 —);

2. Schuldverschreibungen der badischen Staatsanleihen, die nach dem 1. Januar 1913 ausgegeben werden, sollen in Buchschulden des Staates auf den Namen der Krankenkasse umgewandelt werden;

3. Schuldverschreibungen von Anleihen anderer Bundesstaaten oder des Reichs sollen, soweit möglich, in Buchschulden dieser Staaten oder des Reichs auf den Namen der Krankenkasse umgewandelt werden.

Im Falle der Ziffern 1 b, 2 und 3 können die Empfangsbescheinigungen und Benachrichtigungen dem Vorstand der Krankenkasse zur Aufbewahrung überlassen werden.

In allen übrigen Fällen sind die Wertpapiere dem Gemeinde-(Stadt-)rat des Sitzes der Kasse zur Aufbewahrung bei den Wertpapieren der Gemeinde zu übergeben. Wenn dies ausnahmsweise nicht möglich ist, so sind die Wertpapiere nach näherer Anordnung des Versicherungsamts in anderer, genügende Sicherheit verbürgender Weise aufzubewahren; dies kann z. B. durch Hinterlegung bei der Reichsbank, Badischen Bank oder einer mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkasse, in geeigneten Fällen auch in der Weise geschehen, daß die Aufbewahrung durch den Vorstand der Krankenkasse in einem doppelt verschließbaren, feuer- und diebessicheren Schrank erfolgt, dessen einen Schlüssel der Vorsitzende und dessen zweiten Schlüssel ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied desselben zu verwahren hat.

Sparkassenbücher über angelegtes, nicht zu den Betriebsgeldern gehörendes Vermögen können bei der Sparkasse hinterlegt werden, wenn diese eine solche Hinterlegung eingeführt hat. Wo dies nicht zutrifft, genügt die einfache Aufbewahrung durch den Vorstand der Krankenkasse nach Eintragung des Sperrvermerks, daß Auszahlungen nur erfolgen dürfen, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied den auszuzahlenden Betrag durch Unterschrift bestätigt haben.

§ 12.

Zahnärztliche Behandlung.

Abgesehen von den Fällen des § 122 Absatz 1 und des § 123 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung können Zahntechniker ohne Zustimmung des Versicherten bei Zahnkrankheiten, mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten, selbständige Hilfe in Orten oder Bezirken leisten, für die das Versicherungsamt auf Antrag eines Versicherungsträgers und nach Anhörung des Bezirksarztes ein Bedürfnis hierfür anerkannt hat. Ein Bedürfnis liegt nur dann und insolange vor, als nicht genügend Zahnärzte vorhanden sind, die zu angemessenen Bedingungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die zahnärztliche Behandlung zu übernehmen bereit sind. Der Beschluß des Versicherungsamts ist im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen.

Als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist derjenige anzusehen, der eine dreijährige Lehrzeit bei einem in der Zahntechnik und operativen Zahnheilkunde ausgebildeten Lehrherrn und ebenso eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Gehilfe zurückgelegt, das 24. Lebensjahr vollendet und die bürgerlichen Ehrenrechte nicht verloren hat.

Als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist ferner, auch wenn der in Absatz 2 verlangte Nachweis der Vorbildung nicht erbracht wird, derjenige anzusehen, der beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Auftrag von Versicherungsträgern, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts im Großherzogtum mindestens drei Jahre einwandfreie, selbständige Hilfe geleistet hat.

Endlich können als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung vom Versicherungsamt auch solche Personen anerkannt werden, die seit mindestens drei Jahren eine einwandfreie Tätigkeit als selbständige Zahntechniker im Großherzogtum ausgeübt haben, sofern ein Antrag auf Anerkennung in den ersten sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wird.

Heildiener und Heilgehilfen können in Orten, in denen weder ein Arzt, noch ein Zahnarzt, noch ein Zahntechniker (Absatz 1 bis 4) ansässig ist und zur Verfügung steht, selbständige Hilfe nur insoweit leisten, als es sich um einfache Zahnextraktionen handelt.

§ 13.

Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe.

Die Apotheken haben den Krankenkassen für die Arzneien einen Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe in der Höhe von 10 vom Hundert zu gewähren. Der Abschlag tritt jedoch nur dann ein, wenn der rabattpflichtige taxmäßige Forderungsbetrag der Apotheke für das Kalendervierteljahr mindestens 20 Mark beträgt und die Bezahlung innerhalb zweier Monate nach Einreichung der Rechnung an den Kassenvorstand erfolgt. Der Abschlag ist in den Arzneirechnungen anzugeben.

Auf fabrikmäßig hergestellte Zubereitungen, die in fertiger Aufmachung (Originalpackung) mit einem Aufschlag von 60 oder weniger vom Hundert des Einkaufspreises abgegeben werden, findet ein Abschlag vom Taxbetrag nicht statt. Diese Zubereitungen sind in den Arzneirechnungen besonders aufzuführen.

§ 14.

Höchstpreise von einfachen Arzneimitteln (Handverkauf).

Für die von den Krankenkassen aus den Apotheken bezogenen einfachen Arzneimittel, die sonst ohne ärztliche Verordnung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, dürfen die Apotheken höhere als die in der amtlichen Handverkaufsliste verzeichneten Preise nicht in Anforderung bringen. Diese Handabgaben sind in den Rechnungen der Apotheken besonders aufzuführen. Die Handverkaufsliste und jede Änderung derselben wird im „Staatsanzeiger" veröffentlicht. Sie wird alljährlich von dem Ministerium des Innern nachgeprüft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beziehen die Berechtigten die im Absatz 1 bezeichneten Arzneimittel zu einem Preise, der die Festsetzung nicht übersteigt, aus einer Apotheke, so darf die Kasse die Bezahlung nicht deshalb ablehnen, weil sie nach § 375 der Reichsversicherungsordnung mit Personen, die nicht Apotheken-Besitzer oder -Verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart hat.

§ 15.

Beitragserstattung seitens der Versicherungspflichtigen bei Gewährung des Entgeltes von Dritten und bei Sachbezügen.

Wird das Entgelt von Dritten gewährt, so ist der Versicherte verpflichtet, seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber in bar zu erstatten, wenn ihm dieser nachweist, daß er den vollen Beitrag entrichtet hat.

Besteht das Entgelt nur in Sachbezügen und zwar anderer Art als Kost und Wohnung, so ist der Arbeitgeber berechtigt, von diesen Abzüge zu machen, deren Wert dem Beitragsteile des Versicherten entspricht. Für die Berechnung dieses Wertes sind die nach § 160 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Ortspreise maßgebend. Die Befugnis des Arbeitgebers, solche Abzüge zu machen, besteht nicht, wenn der Versicherte dem Arbeitgeber seinen Anteil in bar erstattet.

Absatz 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (§ 1437 der Reichsversicherungsordnung).

§ 16.

Festsetzung der Ortspreise für den Wert der Sachbezüge.

Bei der Festsetzung der Ortspreise für den Wert der Sachbezüge nach § 160 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung ist § 4 der Verordnung vom 5. August 1912, den Vollzug des Versicherungsgesetzes für Angestellte betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 339), sinngemäß anzuwenden.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Unfall- sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

§ 17.

Beitrag für die Arbeitgeber unständig Beschäftigter.

Die nach § 454 der Reichsversicherungsordnung gefaßten Gemeindebeschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bezirksamts als Gemeindeaufsichtsbehörde.

Gegen die Heranziehung zu der auf Grund des § 454 der Reichsversicherungsordnung erfolgenden Umlage steht den betroffenen Einwohnern die Beschwerde an das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) und die weitere Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) zu. Die Entscheidung des Oberversicherungsamts ist endgiltig. §§ 124 bis 134 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 18.

Mitwirkung der Ortspolizeibehörde bei der Feststellung unständig Beschäftigter.

Unständig Beschäftigte, die nicht nach § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei sind, werden bei der allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Wohnorts versichert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die allgemeine Ortskrankenkasse hat über sie, für jede Gemeinde (Zahlstelle) getrennt, ein Mitgliederverzeichnis nach der Buchstabenfolge zu führen und laufend zu halten.

Bei der polizeilichen Anmeldung der nach § 165 der Reichsversicherungsordnung Versicherungspflichtigen hat die Ortspolizeibehörde festzustellen, ob der Anzumeldende eine unständige Beschäftigung ausübt und nicht schon Mitglied einer Krankenkasse ist. (Vergleiche Ziffer 78 der Anleitung des Reichsversicherungsamts vom 26. April 1912 über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen.) Zutreffendenfalls hat ihn die Ortspolizeibehörde (Meldebureau) der allgemeinen Ortskrankenkasse (örtliche Zahlstelle) zur Eintragung in das Verzeichnis der unständig Beschäftigten zu melden. Das Versicherungsamt kann über diese Meldungen der Ortspolizeibehörde nach Anhörung der allgemeinen Ortskrankenkasse und der Landesversicherungsanstalt nähere Vorschriften erlassen, insbesondere Vordrucke einführen.

Die Ortspolizeibehörde hat auf Verlangen der Ortskrankenkasse dabei mitzuwirken, das Verzeichnis der unständig beschäftigten Mitglieder auf seine Vollständigkeit zu prüfen und laufend zu halten.

Die unständig Beschäftigten sind von der Ortspolizeibehörde periodisch öffentlich aufzufordern, sich bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden.

§ 19.

Entrichtung der Beiträge der unständig Beschäftigten zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie zur Krankenversicherung.

Die in das Verzeichnis aufgenommenen unständig Beschäftigten sind von der Verwaltung der allgemeinen Ortskrankenkasse zu befragen, ob sie dauernd die Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an Stelle der Arbeitgeber durch Einkleben von Marken in die Quittungskarten entrichten und die Hälfte des Beitrags von den nach § 1426 der Reichsversicherungsordnung zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgebern zurückverlangen wollen (§ 1439 daselbst). Bejahendenfalls sind sie, soweit sie nicht bereits im Besitze einer laufenden Quittungskarte sind, zu veranlassen, sich eine solche ausstellen zu lassen und sodann für jede Woche, in der sie, wenn auch nur an einem Tag, gegen Entgelt beschäftigt sind, eine Marke einzukleben und zu entwerten. Gleichzeitig ist ihnen zu eröffnen, daß sie nach § 450 Absatz 4 der Reichsversicherungsordnung ihren Beitragsanteil für die Krankenversicherung (2/3 des satzungsmäßigen Beitrags) selbst an die allgemeine Ortskrankenkasse (Zahlstelle) einzuzahlen haben.

Für die unständig Beschäftigten, welche von der Befugnis, selbst die Marken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu kleben (Absatz 1), keinen Gebrauch machen wollen oder auf die Anfrage nach Absatz 1 Satz 1 keine Erklärung abgeben, hat die allgemeine Ortskrankenkasse die Beiträge einzuziehen, sofern nicht die Arbeitgeber nach § 9 der Verordnung vom 10. Januar 1912, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 13), die

Beiträge entrichten. Auch diesen unständig Beschäftigten ist Eröffnung im Sinne von Absatz 1 Satz 3 zu machen.

Die allgemeine Ortskrankenkasse hat erforderlichenfalls bei jedem Fälligkeitstag von den unständig Beschäftigten über ihre Beschäftigung in der abgelaufenen Einzugsperiode Auskunft zu erheben und bei den nach § 1426 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung hierzu verpflichteten Arbeitgebern die Beiträge einzuziehen und die Marken in die Quittungskarten zu kleben.

Falls die unständig Beschäftigten, welche erklärt haben, die Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung selbst entrichten zu wollen (Absatz 1), die Entrichtung der Beiträge unterlassen, so hat auch für sie die allgemeine Ortskrankenkasse (Einzugsstelle) die Beiträge einzuziehen.

Die Ortspolizeibehörden und die Einzugsstellen im Benehmen mit diesen sind befugt, die Quittungskarten der unständig Beschäftigten von Zeit zu Zeit durch ihre Organe einsehen zu lassen und von den Versicherten und Arbeitgebern (§ 1466 der Reichsversicherungsordnung) Auskunft über Ort und Dauer der Beschäftigung der Versicherten sowie ihren Arbeitsverdienst zu verlangen.

Im Weigerungsfalle ist das Versicherungsamt anzugehen, die Versicherten und ihre Arbeitgeber zur Vorlage der Quittungskarten und zur Auskunftserteilung durch Geldstrafen gemäß § 1466 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung anzuhalten.

Wohnen die zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung beitragspflichtigen Arbeitgeber nicht am Sitze der Einzugsstelle, so sind die Beiträge erforderlichenfalls durch Vermittelung der für den Wohnort des Arbeitgebers zuständigen Einzugsstelle oder Gemeindebehörde einzuziehen.

Die Beitragsteile der Arbeitgeber für die Krankenversicherung der unständig Beschäftigten sind gemäß § 453 der Reichsversicherungsordnung vom Gemeinde-(Zweck-)verband an die allgemeine Ortskrankenkasse zu bezahlen, vorbehaltlich der Befugnis des Verbands, den Betrag gemäß § 454 der Reichsversicherungsordnung umzulegen.

§ 20.

Wandergewerbe.

Vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wandergewerbescheins hat der Gewerbetreibende die in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach als Mitglieder bei der allgemeinen Ortskrankenkasse des Ortes anzumelden, bei dessen Ortspolizeibehörde er den Schein beantragt (Verordnung vom 29. November 1912, die Abänderung der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 449 —). Falls daselbst mehrere (allgemeine) Ortskrankenkassen bestehen, bezeichnet das Versicherungsamt die zuständige Kasse.

§ 21.

Beitreibung.

Das Verfahren bei der Beitreibung der Rückstände (§ 28 der Reichsversicherungsordnung) regelt sich nach der hierüber bestehenden besonderen Verordnung.

Die Beitreibung der Gebühren nach § 1803 der Reichsversicherungsordnung erfolgt nach den für die Beitreibung der Staatssteuern geltenden Vorschriften.

Übergangsbestimmungen.

§ 22.

Ausgestaltung von gemeinsamen Ortskrankenkassen zu allgemeinen Ortskrankenkassen.

Bestehende gemeinsame Ortskrankenkassen (§§ 16 Absatz 4, 43 des Krankenversicherungsgesetzes) können, wenn die Voraussetzungen des Artikels 15 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vorliegen, zu allgemeinen Ortskrankenkassen ausgestaltet werden. Indessen geht die Befugnis des Gemeinde-(Zweck-)verbandes, eine allgemeine Ortskrankenkasse nach § 231 der Reichsversicherungsordnung zu errichten, dem Rechte bestehender gemeinsamer Ortskrankenkassen auf Ausgestaltung zur allgemeinen Ortskrankenkasse vor.

Bei der Ausgestaltung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse nach Absatz 1 Satz 1 ist eine Vergrößerung des Kassenbezirks innerhalb des Bezirks des Versicherungsamts wie auch eine Verkleinerung des Kassenbezirks zulässig.

§ 23.

Vorschüsse.

Im Falle des Artikels 16 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung setzt das Versicherungsamt (Vorsitzender) den Tag fest, bis zu dem die Vorschüsse zurückerstattet werden müssen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Vorsitzender) endgültig. §§ 124 bis 134 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

Schlußbestimmungen.

§ 24.

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um die Errichtung und Ausgestaltung von Krankenkassen handelt, sofort, im übrigen am 1. Januar 1914 in Kraft.

§ 25.

Mit dem 1. Januar 1914 werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 3. September 1892, den Vollzug der Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 449), abgeändert durch die Verordnung vom 14. August 1903 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 157);
2. die Verordnung vom 14. November 1887, die Statistik und die Rechnungsführung der Kranken- und Hilfskassen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 347), abgeändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 597) und die Verordnung vom 11. Dezember 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 323);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. § 13 der Verordnung vom 10. Januar 1912, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 13).

Karlsruhe, den 2. Juni 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Jung.

Verordnung.

(Vom 26. Mai 1913.)

Die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern wird die Hafenpolizeiordnung für Mannheim (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1901 Seite 357 ff.) in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 3 ist Ziffer 1 e zu streichen und in Ziffer 7 b statt § 35 zu setzen: § 36.
2. Im § 16 letzter Absatz ist statt § 26 zu setzen: § 27.
3. Im § 25 Absatz 2 ist statt § 23 Ziffer 3 zu setzen: § 23 Ziffer 2 und 4.
4. Im § 57 ist statt § 26 Ziffer 1 und 2 und § 28 Ziffer 1 und 2 zu setzen: § 27 Ziffer 1 und 2 und § 29 Ziffer 1.

Karlsruhe, den 26. Mai 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Dr. Bund.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 26. Juni 1913.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände, hier insbesondere die Beförderung von Kalciumkarbid auf dem Rhein betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Juni 1913.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Hochhausen (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) mit dem 1. Juli 1913 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 18. Juni 1913.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Der Ministerialdirektor:

Hübsch.

Meyer.

Verordnung.

(Vom 13. Juni 1913.)

Die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände, hier insbesondere die Beförderung von Kalciumkarbid auf dem Rhein betreffend.

Der § 7a der Verordnung obigen Betreffs vom 9. Oktober 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 338) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 443) erhält nach erfolgter Zustimmung der Regierungen der Rheinuferstaaten mit Wirkung vom 1. Oktober 1913 folgende Fassung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Kalciumkarbid muß in luftdicht verschlossene eiserne Gefäße verpackt sein. Andere Stoffe dürfen in die Gefäße nicht beigepackt werden. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: »Karbid. Vor Nässe zu schützen!«"

Karlsruhe, den 13. Juni 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

von Gemmingen.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Juni 1913.)

Die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Das mit Bekanntmachung vom 5. Dezember 1912 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 454) erlassene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz wird für Herkünfte aus den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land und Schaffhausen mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Die Ein- und Durchfuhr dieser Tiergattungen aus den genannten Kantonen ist unter folgenden besonderen Bedingungen wieder gestattet:

1. Die Beförderung durch Kantone, aus denen die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen verboten ist, darf nur auf der Eisenbahn und ohne Ausladung, Umladung und Zuladung erfolgen.

2. An der Zolleingangsstelle sind in deutscher Sprache ausgestellte Viehpässe dem Grenztierarzte vorzulegen, die folgende Bescheinigungen enthalten:

A. Das Ursprungszeugnis.

Das Ursprungszeugnis ist von der Ortsbehörde oder von dem Viehinspektor der Herkunftsgemeinde auszustellen und hat Aufschluß zu geben über

Herkunftskanton und Herkunfsort (letzter dauernder Standort) des Tieres;
Name und Wohnort des Tierbesitzers d. i. des Wirtschaftsbesitzers am Herkunftsort;
Tiergattung und Geschlecht;
Rasse, Farbe, Abzeichen und besondere Merkmale (Brandzeichen, Ohrmarken und dergleichen) des Tieres;
Bestimmungsort des Tieres.

Außerdem muß das Ursprungszeugnis die Bestätigung enthalten,

a. daß das Tier in den letzten 30 Tagen vor der Absendung nicht in einem Kantone gestanden hat, aus dem die Einfuhr von Rindvieh und Ziegen verboten ist oder in den letzten 30 Tagen verboten war, und

b. daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden eine auf Rinder oder Ziegen übertragbare Seuche nicht herrscht und innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung nicht geherrscht hat.

B. Das Gesundheitszeugnis.

Auf dem Ursprungszeugnis ist durch einen behördlich hierzu ermächtigten schweizerischen oder einen deutschen Tierarzt zu bescheinigen, daß er das Tier frühestens 24 Stunden vor der Absendung untersucht und frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden hat.

C. Die Desinfektionsbescheinigung.

Sie ist von der Eisenbahndienststelle des Verladeortes auszustellen und hat dahin zu lauten, daß die Wagen, worin die Tiere befördert werden, unmittelbar vor der Beladung ordnungsmäßig desinfiziert worden sind.

Sämtliche Bescheinigungen sind mit Ort, Tag, Monat und Jahr der Ausstellung zu versehen, handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienststempel zu bedrucken oder in Ermangelung eines solchen von der Ortsbehörde am Ort der Ausstellung der Bescheinigung zu beglaubigen.

3. Für Rinder mit Ausnahme der Kälber unter 3 Monaten sind Einzelzeugnisse (A und B) auszustellen, für Kälber und Ziegen sind Gesamtzeugnisse zulässig. Jedoch müssen die Tiere in den Gesamtzeugnissen nicht nur nach der Stückzahl, sondern auch nach der Gattung, dem Geschlecht, der Rasse und den besonderen Merkmalen so gekennzeichnet sein, daß die Feststellung der Nämlichkeit gesichert ist.

Sämtliche Zeugnisse und Bescheinigungen haben nur 6 Tage Gültigkeit, den Tag der Ausstellung mitgerechnet.

4. Sind die obigen Bedingungen erfüllt und die Tiere seuchen- und seuchenverdachtsfrei befunden, so hat der Grenztierarzt die Erlaubnis zur Einfuhr zu erteilen und der Bezirkspolizeibehörde des Bestimmungsortes (Bezirksamt, Oberamt, Kreisamt u. s. w.) auf dem kürzesten Weg (telegraphisch oder telephonisch) von der Ankunft der Sendung unter Angabe der Zahl der Tiere und des Namens des Einbringers auf Kosten des letzteren Mitteilung zu machen.

Sendungen, die den genannten Bedingungen nicht entsprechen, sind von der Einfuhr zurückzuweisen.

5. Nach erfolgter grenztierärztlicher und zollamtlicher Abfertigung sind die Tiere auf dem kürzesten Wege und ohne Aufenthalt, Umladung und Zuladung beim Transport auf der Straße ohne Einstellung in fremde Gehöfte, an den Bestimmungsort zu verbringen, wo sie einer zehntägigen polizeilichen Beobachtung auf Grund der §§ 18, 19 des Viehseuchengesetzes (Reichsgesetzblatt 1906 Seite 519) und nach Maßgabe des § 36 der Verordnung vom 29. April 1912 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1912 Seite 139) unterliegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgenommen von der polizeilichen Beobachtung sind Schlachttiere, die in öffentliche Schlachthöfe eingeführt werden. Jedoch sind diese Tiere, wenn ihre Abschlachtung nicht unmittelbar nach der Ankunft erfolgt, dort in besonderen Stallungen unterzubringen und längstens innerhalb vier Tagen abzuschlachten.

Karlsruhe, den 21. Juni 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Jäger.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.